

Info Dr. Behr zur Ökokontomaßnahmen

Eine **Ökokontomaßnahme** müsste nach den landesrechtlichen Vorgaben von der Stadt zur vorsorglichen Kompensation von späteren Eingriffen durchgeführt werden und ist relativ teuer. Auch wären damit verbundene langfristige Pflegemaßnahmen im Stadthaushalt für Ökokontomaßnahmen frühzeitig und dauerhaft abzusichern. Das würde bei dem schon von der Stadt geförderten Rückbau von Kleingartenanlagen eine doppelte Förderung durch den Stadthaushalt bedeuten und wäre nicht genehmigungsfähig.

Alternativ erscheint die Herstellung einer Kompensationsfläche (z.B. durch Umgestaltung des Bodenreliefs und Anpflanzung) durch einen externen Eingriffsverursacher nach Rückbau durch den Kleingartenverein mit finanzieller Förderung durch die Stadt möglich. Im Ausnahmefall übernimmt auch ein externer Eingriffsverursacher anteilig Kosten für den Rückbau (z.B.: Verfahren Hopfenbruchwiesen).

Vorstellbar wäre auch nach Rückbau baul. Anlagen durch den Kleingartenverein, dass die Stadt vorsorglich eine Kompensationsfläche im Rahmen eines „**Kommunalen Flächenpools**“ (siehe auch hier: <https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kommunale-Fl%C3%A4chenpools-WEB.pdf>) entwickelt, die i.G.z. einer Ökokontofläche nicht überregional gehandelt werden kann.

Zusammenfassend sehe ich folgende finanzielle Verantwortungen für den Rückbau und die Neugestaltung mit Pflege einer neuen Kompensationsfläche auf einer rückzubauenden Kleingartenfläche:

1. Rückbau baulicher Anlagen: betroffener Kleingartenverein mit finanziell gedeckeltem Zuschuss durch die LHS
2. Entwicklung Kompensationsfläche nach Rückbau (Pkt.1) auf Basis einer durch die Stadt (36.2) finanzierten Fachplanung (Altlasten, Ziel- und Ausführung):
 - a. Entwicklung Kompensationsfläche durch externen Eingriffsverursacher, evtl. mit Beteiligung an Rückbaukosten.
oder
 - b. Entwicklung Kompensationsfläche als kommunale Poolfläche (s.o) durch die Stadtverwaltung (36.2) ohne Mitfinanzierung von Rückbaumaßnahmen (Pkt.1).